

# **Satzung des Kreisverbandes der Freien Wähler Landkreis Rottal-Inn e.V. (FW)**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Freie Wähler Rottal-Inn e.V. – kurz: FW Rottal-Inn genannt.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Pfarrkirchen.
- (3) Gerichtsstand ist Eggenfelden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Kreisverband FW Rottal-Inn ist eine Interessensgemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürgerinnen und Bürger, die sich zum Wohle des Landkreises Rottal-Inn kommunalpolitisch in allen Bereichen des örtlichen Gemeinschaftslebens betätigen.
- (2) Der Kreisverband FW Rottal-Inn beteiligt sich an den Kommunalwahlen.
- (3) Der Kreisverband FW Rottal-Inn verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder wahlberechtigte Einwohner/in Bayerns werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede(r) bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Unionsbürger/in, der seinen Wohnsitz im Landkreis Rottal-Inn hat.
- (2) Die kooperative Mitgliedschaft können Ortsvereine, Ortsgemeinschaften und Wählergruppen (§10) erwerben, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde-, Stadt- und Landkreiswahlen zu beteiligen.
- (3) Die Mitglieder dieser Ortsvereine, Ortsverbände, Ortsgemeinschaften und Wählergruppen (§10) sind als ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes zu führen und berechtigt, bei den Kreistagswahlen auf der Liste der FW Rottal-Inn zu kandidieren.
- (4) Firmen, juristische Personen und andere Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die aber kein Stimm- und Organrecht haben.

- (5) Die Mitglieder dürfen keiner anderen Partei angehören.
- (6) Die Mitgliedschaft im Kreisverband FW Rottal-Inn wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) den Zielen oder dem Ansehen der FW Rottal-Inn schadet
  - b) einer anderen politischen Partei beitrifft
  - c) die aktuelle oder frühere Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder Gruppierung nicht angegeben hat.
  - d) noch einer anderen politischen Partei angehört,
  - e) trotz zweimaliger Mahnung mehr als 1 Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch zwei Drittel Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, vom Vorstand angehört zu werden und gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 4 Beitrag**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Soweit der Ortsverein oder Ortsverband Beiträge für seine Mitglieder an den Kreisverband abführt, sind die Mitglieder des Ortsvereins oder Ortsverbandes als ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes zu führen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres in einer Summe fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Während des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Solange die Mitgliedsbeiträge nicht vollständig entrichtet sind, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Vorstandschaft.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Kreisverbands FW Rottal-Inn sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kreisausschuss

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Vereins. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand und den Kreisausschuss übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere entscheidet sie über die
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Versammlungen
  - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n oder Stellvertreter/-in schriftlich, per Email oder durch Bekanntgabe in der lokalen Presse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
- (4) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften und Rechenschaftsberichte sind aufzubewahren.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende, bzw. Ehrenmitglieder benennen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) bis zu 2 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
  - e) bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder
  - f) Fraktionsvorsitzende(r) im Kreistag Rottal-Inn
- (2) Die Mitglieder des Vorstands (§ 7 Abs. 1 a-e) und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. 1. Vorstand und bis zu 2 Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt, die weiteren Ämter können per offener Abstimmung gewählt werden, soweit es nicht mehrere Bewerber für einen Posten gibt und niemand der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung fordert.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Über die jeweilige Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Kreisausschuss.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Ehrenvorsitzende sind beratende Mitglieder des Vorstands.
- (7) Die Vorstandschaft kann sich einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft bestellt werden. Über die Höhe einer Vergütung entscheidet der Kreisausschuss.
- (8) Die Delegierten vertreten die FW Rottal-Inn in den übergeordneten FW-Verbänden (Bezirksverband, Landesverband). Sie werden in der gleichen Versammlung mit gleicher Dauer wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und die gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Kreisverband FW Rottal-Inn gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und die gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden haben grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den Kreisverband FW Rottal-Inn in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er/sie leitet die Sitzungen der Organe des Kreisverband FW Rottal-Inn.

- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden regeln die Verteilung der Aufgabenbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1e).

## **§ 9 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den 1. Vorsitzenden (oder stellv. Vorsitzenden) der Ortsvereine, Ortsgemeinschaften und Wählergruppen (Mitglieder gem. § 3, Abs. 2).
  - c) den Mitgliedern des Kreisverbands FW Rottal-Inn die ein Landrats-, Bürgermeister-, oder Kreistagsmandat im Landkreis Rottal-Inn inne haben.
- (2) Alle wichtigen Angelegenheiten sind im Kreisausschuss zu entscheiden. Ob eine Angelegenheit als „wichtig“ zu behandeln ist, entscheidet im Allgemeinen der Vorstand. Die Behandlung von Krediten und die Finanzierung von Wahlen sind grundsätzlich wichtige Angelegenheiten.
- (3) Die Sitzungen des Kreisausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Ortsgemeinschaften**

- (1) Die Mitglieder der Freien Wähler sollen auf Gemeinde- oder Stadtebene Ortsgemeinschaften bilden, sofern sie nicht in einem eigenständigen Verein organisiert sind. Der/die 1. Vorsitzende der dem Kreisverband FW Rottal-Inn e.V. angeschlossenen Ortsgemeinschaft ist kraft seines Amtes Mitglied im Kreisausschuss und wird im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Vertretung der Ortsgemeinschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen verbleibt nach § 8 beim Vorstand des Kreisverbandes FW Rottal-Inn e.V., sofern die Ortsgemeinschaft nicht selbständig als eingetragener Verein organisiert ist.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen und sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes FW Rottal-Inn e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins Freie Wähler Rottal-Inn e.V. kann erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung des Vereins Freie Wähler Rottal-Inn e.V. zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Bei einer Auflösung des Vereins Freie Wähler Rottal-Inn e.V. wird das gesamte Vermögen einer sozialen Einrichtung oder einem sozialen, gemeinnützigen Zweck im Landkreis Rottal-Inn nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins Freie Wähler Rottal-Inn e.V. haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen des Vereins.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.10.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Einreichung beim Vereinsregister in Kraft.

Eggenfelden, 13. Oktober 2026

Claudia Geiselhöringer  
1. Vorsitzende